

**Forderung, folgende Ergänzungen und Änderungen zum Sachgebiet  
Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den Entwurf des 9. Gesetzes  
zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung - aufzunehmen:**

**1.) zu § 22, Absatz 1 - Ergänzung:**

Für jeden Umzug in eine angemessene Wohnung soll die Zusicherung durch den kommunalen Träger erteilt werden. Insbesondere gilt das für Wohnungen, deren Größe deutlich unter dem Angemessenheitswert für die entsprechende Haushaltgröße liegen oder/und deren Ausstattung zum untersten (nicht unteren) Standard gehören (die also bei der Datenerfassung für die KdU-Angemessenheitsermittlung auszusortieren wären).

**2.) zu § 22, Absatz 6 - Ergänzung:**

Darlehen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen nicht der Tilgungspflicht durch Aufrechnung von monatlich 10 % der maßgeblichen Regelleistung (nach § 42a Abs.2 Satz 1 SGB II) unterstellt, sondern an den Grundsicherungsträger abgetreten werden.

**3.) zu § 22, neuem Absatz 10 - Ergänzung:**

Es ist klarzustellen, dass auch künftig infolge mangelnder weiterer Rechtsgrundlagen für die Ermittlung der abstrakten Angemessenheit von Aufwendungen für Heizung der Bundesweite Heizspiegel bzw. vorzugsweise, soweit vorhanden, der Kommunale Heizspiegel genutzt werden kann. Dabei ist der Höchstwert der Spalte "erhöht", das heißt der Höchstwert der vorletzten Spalte, zu nutzen.

**4.) zu § 22, neuem Absatz 10 - Ergänzung:**

Im Gesetzestext, nicht nur in der Gesetzesbegründung, ist festzulegen, dass bei Überschreiten der abstrakten Gesamtangemessenheitsgrenze für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu untersuchen ist, ob im Einzelfall die Aufwendungen für Heizung oder/und die Aufwendungen für die Unterkunft und die daraus folgenden Gesamtaufwendungen für Unterkunft und Heizung im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung dennoch angemessen sind. Dabei reicht die Formulierung der Gesetzesbegründung nicht: dem Leistungsberechtigten stehe es offen, im Einzelfall darzulegen, dass seine Aufwendungen für Heizung trotz Überschreitung der abstrakten Angemessenheitsgrenze angemessen sind. Eindeutig ist formulieren, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

**5.) zu § 22, neuem Absatz 10 - Ergänzung:**

Es ist klarzustellen, dass das Recht auf besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung für die Ausübung des Umgangsrechts (§ 22b, Abs.3, Satz 2, Nr.2) auch ohne Satzungsregelung gilt.

**6.) zu § 31a, Abs.1, Satz 3 - Änderung - oder § 22 zusätzlicher Abs. 11:**

Angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind von Sanktionierungen auszuschließen, um Mietschulden und Obdachlosigkeit zu vermeiden.

## Begründung der Forderungen:

### zu 1.) § 22, Abs.1 (Ergänzung):

Eine angemessene Wohnung gehört zum **Existenzminimum**. Eine Reduzierung des Existenzminimums darf nicht gefordert werden.

### zu 2.) § 22, Abs.6 (Ergänzung):

Die übliche Tilgungspflicht von Darlehen des Grundsicherungsträgers soll bei Darlehen zu Mietkaution und Genossenschaftsanteilen nicht angewendet werden, weil dadurch für eine **unzumutbar lange Zeit** das Existenzminimum unterschritten würde.

### zu 3.) § 22, neuer Abs.10 (Ergänzung):

Die Art der Festlegung einer Angemessenheitsgrenze für Heizkosten ist rechtlich umstritten: Während früher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Nutzung des Kommunalen Heizspiegels und des Bundesweiten Heizspiegels gebilligt wurde (z.B. BSG-Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08), werden nach neueren höchstrichterlichen Urteilen Kommunale und Bundesweite Heizspiegel für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze als nicht tauglich gewertet: Sie geben nicht die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wieder (z.B. BSG-Urteil vom 12.06.2013 B 14 AS 60/12). Allerdings wird im letztgenannten Urteil anerkannt, dass an der Heranziehung eines **Grenzwertes** aus dem Kommunalen oder **Bundesweiten Heizspiegels** aus Gründen der Praktikabilität festzuhalten ist, solange der Träger **keine differenzierte Datenermittlung für den konkreten Vergleichsraum** durchgeführt hat (a.a.O., Rn. 22).

Im Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung wird vermutlich dementsprechend nur sehr allgemein ausgesagt, dass für die Bewertung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden kann, der ohne Einzelfallprüfung höchstens anzuerkennen wäre (Absatz 10 Satz 2). Da es bisher allgemein üblich ist, dafür den **Höchstwert der Spalte "erhöht"** (also der vorletzten Spalte) des Bundesweiten bzw. Kommunalen Heizspiegels zu nutzen, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Vorgehen auch weiterhin empfohlen werden soll. Im Gesetz, zumindest in der Gesetzesbegründung, sollte das deutlich dargestellt werden.

### zu 4.) § 22, neuer Absatz 10 (Ergänzung):

Die Formulierung im Gesetzesentwurf, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der Heizaufwendungen der Wert ohne Einzelfallprüfung höchstens anzuerkennen wäre, bezieht sich auf die Bestimmung der **abstrakten Angemessenheit**. Das darf aber nicht als Unzulässigkeit künftiger Angemessenheitsprüfungen im Einzelfall, also als Unzulässigkeit von Prüfungen der **konkreten Angemessenheit** ausgelegt werden.

Die Beurteilung der Angemessenheit von Heizaufwendungen ist u.a. abhängig von klimatischen Bedingungen, wechselnden Energiepreisen, "typischem" Gebäudestandard, technischem Stand einer als "typisch" anzusehenden Heizanlage (BSG-Urteil vom 04.06.2014, B 14 AS 53/13 Rn. 58, siehe auch BSG-Urteil vom 12.06.2013 B 14 AS 60/12, Rn. 21). Da es zumindest derzeit nicht als möglich erscheint, diese Daten so zu erfassen und auszuwerten, dass sie in die Ermittlung einer abstrakten Angemessenheitsgrenze von Aufwendungen für Heizung einfließen könnten, kommt der Beurteilung der konkreten Angemessenheit eine hervorgehobene Bedeutung zu. Das sollte in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung klargestellt werden.

**zu 5.) § 22, neuer Absatz 10 (Ergänzung):**

Auch wenn das weitgehend von Jobcentern bisher bereits so gehandhabt und von Gerichten anerkannt bzw. gefordert wurde, sollte es eindeutig festgelegt werden.

**zu 6.) § 31a, Abs. 1, Satz 3 (Änderung) oder § 22, neuer Absatz 11:**

Die ursprünglich von der Bund-Länder- AG in Erwägung gezogene Bestimmung, Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Sanktionierungen auszuschließen, wurde fallengelassen. Eine Sanktionierung von Miete und Heizung ist aber die **Verweigerung eines erheblichen Teils des Existenzminimums, ohne** dass ein **Ausgleich** vorgesehen wird, wie das - allerdings nur teilweise - bei Sanktionierung der Regelleistung durch Ausgabe von Gutscheinen ermöglicht wird .

Deshalb drohen bei Sanktionierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht nur Mietschulden, sondern auch Obdachlosigkeit. Obdachlosigkeit will der Gesetzgeber zwar verhindern und lässt hier eine Schuldenübernahme zu, da diese aber nur darlehensweise erbracht werden soll, kann so die Obdachlosigkeit nicht nachhaltig abgewendet werden. Eine Verweigerung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung steht damit auch in eklatantem Widerspruch zur Forderung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Existenzminimum dem Grunde nach unverfügbar ist und eingelöst werden muss (BVerfG Urteil vom 09.02.2010 1 BVL/09, 2. Leitsatz).

Dr. Dorothea Wolff